

08.12.87

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

A. Zielsetzung

Anrechnung des erfolgreichen Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule bei den durch Ausbildungsordnungen vom 15.1.1987 neugeordneten metall- und elektroindustriellen Berufen.

B. Lösung

Erlaß einer Anrechnungs-Verordnung nach § 29 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz/§ 27 a Abs. 1 Handwerksordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

08.12.87

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrund-
bildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Be-
rufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen
Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 04 - Be 21/87

Bonn, den 8. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und
einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Aus-
bildungszeit in den industriellen Metallberufen
und in den industriellen Elektroberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Schäuble

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und
einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Aus-
bildungszeit in den industriellen Metallberufen
und in den industriellen Elektroberufen

Vom

1987

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch das Gesetz vom 14. August 1969 eingefügt und durch Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.
2. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung der Anlage 1 und der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 03. November 1987 beschlossenen Rahmenlehrpläne über den Berufsschulunterricht in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen (BAHz. Nr. 217 a vom 20. November 1987) erteilt.
3. Der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet ist, ist auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn

- 3 -

1. der Schulunterricht seiner Fachrichtung nach den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen entspricht und
2. der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in den fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die fachtheoretischen und die fachpraktischen Fächer.

§ 4

Zweijährige Berufsfachschule

Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die den Voraussetzungen des § 2 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665), entspricht, in der II. Richtung: Metall und in der III. Richtung: Elektrotechnik wird mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres bis einschließlich Schuljahr 1986/1987 in den Berufsfeldern Metalltechnik und Elektrotechnik, das den Voraussetzungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) entspricht, wird auch auf

die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet. Der Schulbesuch im Berufsfeld Metalltechnik wird mit einem Jahr angerechnet, wenn er in dem Schwerpunkt A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik erfolgt; im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet. Der Schulbesuch im Berufsfeld Elektrotechnik wird mit einem Jahr angerechnet.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, das den Voraussetzungen des § 2 entspricht, wird bis zum 31. Dezember 1991 auch auf die Ausbildungszeit in den industriellen Berufen der Berufsfelder Metalltechnik und Elektrotechnik der Anlage 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in den Berufen des Schwerpunktes A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik des Berufsfeldes Metalltechnik mit Ausnahme der zweijährigen Berufe mit einem Jahr, in den zweijährigen Berufen und in den Berufen der Schwerpunkte B: Installations- und Metallbautechnik und C: Kraftfahrzeugtechnik des Berufsfeldes Metalltechnik mit mindestens einem halben Jahr und in den Berufen des Berufsfeldes Elektrotechnik mit einem Jahr.

§ 6

Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung

(1) In der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) wird die Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt geändert:

1. Im II. Berufsfeld: Metalltechnik werden

- a) im Schwerpunkt A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik

Nr. 19 Flugzeugmechaniker durch Fluggerätmechaniker ersetzt,

Nr. 43 Verpackungsmittelmechaniker gestrichen,

Nr. 47 Fluggerätbauer,

Nr. 48 Gießereimechaniker und

Nr. 49 Verfahrensmechaniker in der Hütten- und
Halbzeugindustrie eingefügt,

b) im Schwerpunkt B: Installations- und Metallbautechnik

Nr. 6 Hüttenfacharbeiter,

Nr. 12 Metallflugzeugbauer,

Nr. 14 Rolladen- und Jalousiebauer und

Nr. 21 Schmied/Industrie gestrichen.

2. Im VII. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie werden

a) im Schwerpunkt A: Laboratoriumstechnik

Nr. 7 Textillaborant (chemisch-technisch) gestrichen,

b) im Schwerpunkt B: Produktionstechnik

Nr. 2 Chemiefacharbeiter durch Chemikant ersetzt,

Nr. 5 Pharmakant und

Nr. 6 Ver- und Entsorger eingefügt.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres vor Inkrafttreten der Vorschriften des Absatzes 1 ist nach den bis zumgeltenden Vorschriften anzurechnen. *)

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Hier wird das Datum des Tages der Verkündung eingesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Stundenverteilung

1. Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr in den industriellen Metallberufen beträgt die jährliche Unterrichtsstundenzahl
in der Fachtheorie: 320 Stunden,
in der Fachpraxis: 880 Stunden.
2. Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr in den industriellen Elektroberufen beträgt die jährliche Unterrichtsstundenzahl
in der Fachtheorie: 320 Stunden,
in der Fachpraxis: 720 Stunden.

Liste der Ausbildungsberufe

1. Industrielle Metallberufe, anerkannt durch Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 15. Januar 1987 (BGBl. I S. 274)
Industriemechaniker/Industriemechanikerin
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin
Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin
Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin
Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin
2. Industrielle Elektroberufe, anerkannt durch Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost vom 15. Januar 1987 (BGBl. I S. 199)
Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin
Energieelektroniker/Energieelektronikerin
Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin
Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Mit Datum vom 15. Januar 1987 sind die Verordnungen über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost (BGBl. I S. 199) und in den industriellen Metallberufen (BGBl. I S. 274) erlassen worden. Beide Verordnungen traten am 1. August 1987 in Kraft. Abgestimmt auf diese beiden Verordnungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 3. November 1987 Rahmenlehrpläne über den Berufsschulunterricht in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen beschlossen, die für die 6 metallindustriellen und für die 4 elektroindustriellen Ausbildungsberufe u.a. jeweils auch eine einheitliche Berufsgrundbildung vorsehen. Diese Berufsgrundbildung stimmt mit den Inhalten des in den Ausbildungsordnungen geregelten ersten Ausbildungsjahres überein, so daß das schulische Berufsgrundbildungsjahr in den neuen Metall- und Elektroberufen mit einem Jahr auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Diese Anrechnung wird mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt.

Bei der Vorbereitung der Verordnung ist geprüft worden, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine generelle Überarbeitung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) vorgenommen werden kann. Die Frage ist verneint worden, weil

- die Übergangsvorschriften der Verordnungen über die industriellen Metall- und industriellen Elektroberufe ein Weiterbestehen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-

Verordnung bis zum Jahre 1991 erforderlich machen (bis 31.12. 1991 können noch Ausbildungsverhältnisse in alten Ausbildungsberufen begründet werden, mit entsprechenden Konsequenzen für den Berufsschulunterricht einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres nach alten Rahmenlehrplänen),

- die Neuordnung insbesondere der metallhandwerklichen Ausbildungsberufe noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß jetzt schon über den Verbleib dieser Berufe im bisherigen Berufsfeld Metalltechnik eine Aussage getroffen werden kann.
- Neuregelungsvorhaben bevorstehen (z.B. Druckberufe), die möglicherweise Änderungen in weiteren Berufsfeldern mit sich bringen.

Es ist deshalb zweckmäßig, jetzt durch eine gesonderte Verordnung die Anrechnung in den neuen metallindustriellen und elektroindustriellen Ausbildungsberufen vorzusehen und die grundlegende Novellierung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Übergangssituation beendet ist und Entscheidungsreife über die neue Struktur der Berufsgrundbildung in den einzelnen Berufsfeldern besteht.

Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung von 1978 erfährt lediglich in ihrer Anlage 2 geringfügige Änderungen, und zwar in den Zuordnungslisten der Berufsfelder Metalltechnik und Chemie, Physik und Biologie.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Es wird klargestellt, daß die Verordnung sich ausschließlich auf Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft bezieht. Der in der Verordnung über die Ausbildung in den industriellen Elektroberufen ebenfalls geregelte Beruf "Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin" ist, soweit die Ausbildung bei der Deutschen Bundespost erfolgt, ein Beruf des öffentlichen Dienstes und wird insoweit von dieser Verordnung nicht erfaßt.

Zu § 2 (Schulisches Berufsgrundbildungsjahr)

Die Vorschrift lehnt sich an die des § 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 an. Sie regelt die Kriterien, die Voraussetzung einer Anrechnung sind.

Zu § 3 (Einjährige Berufsfachschule)

Die Regelung entspricht der des § 3 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978. Sie stellt noch einmal ausdrücklich klar, daß der Besuch einer einjährigen Berufsfachschule auch auf die neuen industriellen Elektro- und Metallberufe anzurechnen ist.

Zu § 4 (Zweijährige Berufsfachschule)

Die Vorschrift stellt sicher, daß auch der Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule im Sinne der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 auf die Ausbildungszeit in den neuen industriellen Elektro- und Metallberufen anzurechnen ist. Da auch hier eine allgemeine Überarbeitung der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung erst sinnvoll erscheint, wenn die Neuordnung der metallhandwerklichen Ausbildungsberufe abgeschlossen ist, ist es zweckmäßig, die Anrechnung in den neuen industriellen Elektro- und Metallberufen durch gesonderte Verordnung vorab zu regeln.

Zu § 5 (Übergangsregelung)

Absatz 1 betrifft Schüler, die bis einschließlich Schuljahr 1986/1987 ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr, das nach den alten Rahmenlehrplänen durchgeführt wurde, besucht haben. Dieser Schulbesuch soll auch dann angerechnet werden, wenn die Berufsausbildung in einem der neu geordneten metall- oder elektroindustriellen Berufe fortgesetzt wird. Im Berufsfeld Metalltechnik wird der Schulbesuch mit einem Jahr angerechnet, wenn er in dem Schwerpunkt A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik erfolgt ist. In diesem Schwerpunkt besteht die größte inhaltliche Übereinstimmung zwischen schulischem Berufsgrundbildungsjahr und den neuen industriellen Metallberufen. In den beiden anderen Schwerpunkten (Schwerpunkt B: Installations- und Metallbautechnik, Schwerpunkt C: Kraftfahrzeugtechnik) wird der Schulbesuch - entsprechend dem geringeren Grad an Übereinstimmung der Inhalte von Schule und Betrieb - nur mit "mindestens einem halben Jahr" angerechnet. Im Berufsfeld Elektrotechnik wird der Schulbesuch mit Rücksicht auf die weit gehende Übereinstimmung der Ausbildung in Schule und Betrieb mit einem vollen Jahr angerechnet.

Absatz 2 betrifft den umgekehrten Fall, daß Absolventen eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, das nach neuen Rahmenlehrplänen durchgeführt wird, ihre Ausbildung in einem alten industriellen Ausbildungsberuf fortsetzen. Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 bieten die Länder das neue schulische Berufsgrundbildungsjahr an. Andererseits steht es im Ermessen der Betriebe, ob sie von der Übergangsmöglichkeit, in den alten Ausbildungsberufen bis 31. Dezember 1989, in einigen industriellen Metallberufen sogar bis 31. Dezember 1991 Verträge abzuschließen, Gebrauch machen. Es ist daher für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 erforderlich, den Schulbesuch in einem neuen Berufsgrundbildungsjahr auch bei Fortsetzung der Ausbildung in einem alten Beruf anzurechnen. Hinsichtlich der Anrechnungsdauer gilt das zu Absatz I Gesagte entsprechend. Bei 2-jährigen Ausbildungsberufen erfolgt - wie bisher - nur eine

mindestens halbjährige Verkürzung, da andernfalls die verbleibende Ausbildungszeit von einem Jahr zu gering wäre, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluß zu sichern.

Zu § 6 (Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung)

Absatz 1 regelt die Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978. Sie wird lediglich in ihrer Anlage 2 geringfügig geändert.

Im II. Berufsfeld "Metalltechnik" werden Berufe gestrichen, (z.B. Verpackungsmittelmechaniker), die nach ihrer Neuordnung nicht mehr zugeordnet sein sollen, und solche aufgenommen (z.B. Gießereimechaniker), die so neu geordnet worden sind (Übereinstimmung der fachpraktischen Groblernziele von schulischem Berufsgrundbildungsjahr mit 1. Ausbildungsjahr nach der Ausbildungsordnung), daß sie der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung zuzuordnen sind. Ferner werden einige redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Ähnliches gilt für das VII. Berufsfeld "Chemie, Physik und Biologie".

Absatz 2 enthält die übliche Übergangsvorschrift, die klarstellt, daß der Schulbesuch vor Inkrafttreten der Vorschriften des Absatzes 1 wie bisher anzurechnen ist.

Zu § 7 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

05.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrund-
bildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen
Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen
Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.